

Mustertext

Aufklärung zum Zugewinn

Sehr geehrte [NAME]

Sie möchten den Zugewinn geklärt haben. Für Ihre Ehe gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Ein davon abweichender Ehevertrag ist uns nicht bekannt, Der Ehescheidungsantrag wurde am ? durch das Familiengericht zugestellt. Allein dieses Datum ist nach der gesetzlichen Regelung der §§ 1375 Abs. 1, 1376 Abs. 2, 1384 BGB für die Berechnung des Zugewinns und die Höhe der Ausgleichsforderung des beiderseitigen Endvermögens maßgeblich. Gem. § 1379 Abs. 1 BGB ist jeder Ehegatte verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über den Bestand seines Vermögens an diesem Stichtag zu erteilen und es zu belegen. Wenn die Gegenseite es fordert, müssen Sie auch Auskunft über Ihr Vermögen am Tag der Trennung und am Tag Ihrer standesamtlichen Heirat erteilen und dieses belegen. Ob bereits wechselseitig Auskünfte erteilt wurden ist uns nicht bekannt. Sollte das bereits erfolgt sein, bitten wir um Zusendung der entsprechenden Bestandsverzeichnisse. Wenn nicht, sollten jetzt – vorläufig intern – in Form eines geordneten und systematischen Verzeichnisses uns eine Auskunft über Ihr Vermögen am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages und deren Belegung zur Verfügung stellen. Die Anforderungen der Gerichte an die Auskunft sind streng. Es müssen alle aktiven und passiven Vermögensposten **genau zum Stichtag** aufgeführt werden, mit genauer Bewertung, jedenfalls bei klar bewertbaren Vermögensbestandteilen.

Dazu gehören z.B. **Bankkonten**, zu denen die Erholung einer schriftlichen Saldenbestätigung der Bank empfehlenswert ist. Aus der Saldenbestätigung oder einem Zusatzschreiben muss deutlich hervorgehen, dass es sich um Ihre gesamten Konten bei der jeweiligen Bank handelt. Einzubeziehen sind natürlich auch Sparguthaben, Festgelder, Depots, Vermögenswirksame Leistungen, Schuldkonten usw. Geleistete Bürgschaften sind als Sicherungsmittel im Regelfall kein zu berücksichtigender Passivposten, sollten aber angegeben werden, um die Haftungsverhältnisse gleich mit darzustellen.

Zum Endvermögen gehören **alle geldwerten Gegenstände**, auch Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte, Anteile an Erbengemeinschaften oder Grundstücksgemeinschaften, Bausparverträge, Sparbriefe, Festgelder, Auslandsguthaben, private Darlehensforderungen, unter Umständen Steuererstattungsansprüche, Münzen, Sammlungen, Schmuck, Uhren, Reitpferde, Pkws, Krafträder, Wohnwagen, Anhänger, Fahrräder, Sportgeräte, in der Trennungszeit erworbene Haushaltsgegenstände, Kapitallebensversicherungen oder Lebensversicherungen mit noch nicht ausgeübtem Rentenwahlrecht.

Bei solchen **Kapitalversicherungen** besteht die Besonderheit, dass die Bewertung technisch nur zum Monatsersten (vor bzw. nach dem Stichtag) möglich ist. Bitte lassen Sie sich vom jeweiligen Versicherer schriftlich den wahren wirtschaftlichen Wert unter Einbeziehung von Dividendenguthaben schriftlich bestätigen. Dieser wirtschaftliche Wert ist nicht mit dem so genannten Rückkaufwert identisch. Sollte der Versicherer den wahren Wert nicht kurzfristig mitteilen können, sollte zunächst der Rückkaufwert unter gesonderter Angabe von Dividenden oder Überschussguthaben ermittelt werden. Diese Werte liefern immerhin Anhaltspunkte. Auch Direktversicherungen sind aufzuführen, soweit sich zum Stichtag ein Rechtsanspruch auf sie ergibt. Eine Versicherung gehört, soweit nicht ausnahmsweise andere vertragliche Bindungen vereinbart sind, immer dem Versicherungsnehmer (VN). Es ist unerheblich, wer versicherte Person ist und wer im Todesfall begünstigt ist, solche Begünstigungen sind im Normalfall durch den VN widerruflich und abänderbar. Auch die Sicherungsabtretung von Versicherungsguthaben, z.B. an eine finanzierende Bank, ändert nichts daran, dass der Versicherungswert Teil des Gesamtvermögens ist.

Auch **Genossenschaftsanteile** (z.B. Volksbank, Raiffeisenbank), **Gesellschaftsbeteiligungen** aller Art (z.B. GmbH-Anteile), **Gewerbebetriebe** und freiberufliche **Praxen** oder Anteile daran, gehören zum Vermögen und müssen angegeben werden, wenngleich hier nicht auf Anhieb ein Wert mitgeteilt werden kann.

Um weit verbreiteten Missverständnissen vorzubeugen: Es kommt nur auf das am **Endstichtag objektiv vorhandene aktive und passive Vermögen** an. Wo es herkommt, wer es erarbeitet und gespart hat, ist **an dieser Stelle**, nämlich der Erfassung des beiderseitigen Endvermögens unerheblich. Diesbezügliche Fragen (etwa in die Ehe eingebrachtes Vermögen, Verwandtenschenkungen, Erbschaften in der Ehezeit und dergleichen) sind später gesondert bei der Erfassung des Anfangsvermögens zu diskutieren. Jetzt geht es um die Erfüllung der Auskunftspflicht über ihr Endvermögen, aus dem derartige Posten, die mit dem Anfangsvermögen zusammenhängen, nicht ausgeklammert werden dürfen.

Wenn die Gegenseite von Ihnen auch Auskunft über Ihr **Anfangsvermögen** fordert, müssen Sie auch über Ihr Vermögen am Tag Ihrer standesamtlichen Heirat erteilen und zwar sowohl hinsichtlich aktiven als auch hinsichtlich passiven Vermögens, also ggf. auch hinsichtlich damals vorhandener Schulden.

Wichtig ist schließlich, dass Sie ggf. über das am Tag der standesamtliche Heirat vorhandene Aktiv- und Passivvermögen hinaus aber auch Angaben zu eventuellen während der Ehe erfolgten Schenkungen (die beispielsweise auch in einem Schuldenerlass bestehen können) an Sie und über mögliche Erbschaften oder

vorweggenommene Erbschaften, die Sie während der Ehe gemacht haben, freiwillig Auskunft erteilen; denn solche Zuflüsse mindern Ihr Endvermögen und damit Ihren Zugewinn, selbst wenn diese während der Ehe verbraucht wurden, also am Stichtag für die Berechnung des Endvermögens nicht mehr vorhanden waren. Solche Positionen müssen aber im Bestreitensfall ebenso wie das Anfangsvermögen von Ihnen durch Urkunden oder Zeugen nachgewiesen werden, sonst können Sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen.

Zusammenfassend ist zu empfehlen, dass Sie Ihr Endvermögen (ggf. auch Anfangsvermögen) und die Belege dazu so schnell wie möglich zusammenstellen oder beschaffen. Bedenken Sie bitte, dass die Auskunft unsererseits fachkundig aufbereitet werden muss und dass dafür ausreichende Zeit erforderlich ist, wenn Fehler vermieden werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

D119-14